

Halleische Zeitung

vorm. im G. Schweifche'schen Verlage. (Halleischer Courier.)

Angelager: Gelehrten für die halbesche Zeitung...

Beilage: Preis für Halle u. Umgegend...

Nummer 15. Halle, Dienstag 19. Januar 1892. 184. Jahrgang.

Zur ersten Ausgabe gehört: Erste (Zert-) Beilage.

Volltische und vermischte Nachrichten.

\* Der Kaiser erlaubte gestern früh zunächst Regierungsgeschäften, arbeitete dann mit dem Chef des...

\* Dem Bundesrat ist nunmehr, wie die „Kreuzzeitung“ berichtet, ein Antrag Preußens zugegangen...

\* Ueber den Entwurf eines Reichsanwaltschaftsgesetzes schreibt man dem „Somburger Correspondent“...

\* Der Reichs-Pr. v. Br. zufolge hat der bei seiner Zeit stattgehenden Abordnung an den Kaiser angehörende...

\* Zum Gedächtnis des verstorbenen Abgeordneten Winkler...

\* Der Kaiser sprach mit den Reichskönigen beider Häuser über die Arbeiten des Reichstages...

\* Der Staatssekretär im Reichsamt des Innern, Staatsminister Dr. v. Bötticher...

war, befindet sich auf dem Wege der Besserung und soll morgen bereits das Bett verlassen.

\* Der deutsche Fischereiverein, der durch den Tod seines verdienten ersten Vorsitzenden einen schweren Verlust...

\* Dem Vernehmen nach sind die Vorbereitungen bezüglich einer Novelle zum Strafgesetzbuch über die Zustäter und damit Zusammenhängendes...

\* Den „Politischen Nachrichten“ zufolge wird in der oben erwähnten Novelle das Verbrechen an sich unter Strafe gestellt...

\* Nach einem Erlaß des Finanzministers wird die Controlgebühr für abgabenfreie Salz...

\* Nach dem am 16. Januar abgeschlossenen Fraktionsverzeichniß des Abgeordnetenhauses zählt die conservativere Partei 125...

\* Die erste Etatsberatung im Abgeordnetenhause, die am Donnerstag beginnen und voraussichtlich am Freitag beendet werden wird...

\* In dem Schwurgericht zu Münster begann

gefern der Prozeß wegen des sozialdemokratischen Ueberralls in Quer. Die Anklage lautet gegen sämtliche Angeklagte auf Zusammenrottung...

\* Die Spritze. So wird der „Allgemeinen Zeitung“ aus Valencia gemeldet, daß man in dem Handel mit Schonen von deutscher Seite nicht allzuheiß überhöhen...

\* Bei der im Reichsrath Abgeordnetenbanne fortgeführten Debatte über die Handelsverträge...

weist auf eine Unbedachtlichkeit zurückzuführen, welche auch dem, der sie beging — sobald er darauf aufmerksam geworden — recht penibel werden kann.

Rückbund verboten.

Takt.

Von Curt von Selan.

Es giebt undefinirbare Worte; Worte, die man mehr mit dem Gefühl, als mit dem Begriffs-Vermögen erfasst...

schaffen hat, als mit dem Denken, deut' schon die häufig angewendete Wortverbindung Taktgefühl an.

Zur Kennzeichnung dieses Unterschiedes mögen unterlaßend andere einige wenige Beispiele dienen.

Eine Hausfrau legt zwei ihrer Gäste, von denen ihr bekannt ist, daß sie einander spinnend sind...

weist auf eine Unbedachtlichkeit zurückzuführen, welche auch dem, der sie beging — sobald er darauf aufmerksam geworden — recht penibel werden kann.





Börse der Stadt Halle a. S.

Notiz v. d. 6. d. den 18. Januar 1899.
Weise mit 100 Reichsmark für 1000 Pfd. (weiter)
Rubin 203-213, feinstes Metall, u. auswärts über die
Rubin 203-213, feinstes Metall, u. auswärts über die
Rubin 203-213, feinstes Metall, u. auswärts über die

Waren- und Produktensätze.
Berlin, 18. Januar. Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund
Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund
Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund

Offenmärkte.
Berlin, 18. Januar. (Schl.) Weizen, gelb, aus dem 22-40
Weizen, gelb, aus dem 22-40
Weizen, gelb, aus dem 22-40

Waren- und Produktensätze.
Berlin, 18. Januar. Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund
Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund
Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund

Waren- und Produktensätze.
Berlin, 18. Januar. Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund
Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund
Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund

Offenmärkte.
Berlin, 18. Januar. (Schl.) Weizen, gelb, aus dem 22-40
Weizen, gelb, aus dem 22-40
Weizen, gelb, aus dem 22-40

Waren- und Produktensätze.
Berlin, 18. Januar. Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund
Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund
Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund

Waren- und Produktensätze.
Berlin, 18. Januar. Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund
Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund
Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund

Offenmärkte.
Berlin, 18. Januar. (Schl.) Weizen, gelb, aus dem 22-40
Weizen, gelb, aus dem 22-40
Weizen, gelb, aus dem 22-40

Waren- und Produktensätze.
Berlin, 18. Januar. Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund
Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund
Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund

Waren- und Produktensätze.
Berlin, 18. Januar. Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund
Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund
Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund

Offenmärkte.
Berlin, 18. Januar. (Schl.) Weizen, gelb, aus dem 22-40
Weizen, gelb, aus dem 22-40
Weizen, gelb, aus dem 22-40

Berliner Börse v. 18. Januar.
Preussische und Deutsche Fonds.
Hamburg, 18. Januar. Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund

Waren- und Produktensätze.
Berlin, 18. Januar. Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund
Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund
Weizen mit 100 Reichsmark für 1000 Pfund

Offenmärkte.
Berlin, 18. Januar. (Schl.) Weizen, gelb, aus dem 22-40
Weizen, gelb, aus dem 22-40
Weizen, gelb, aus dem 22-40

Julius Becker, Bankgeschäft, Halle a. S., An- u. Verkauf von Wertpapieren, Effekten-Versicherung, Haupt-Agentur der Versich.-Gesellschaft Thüringia, Erfurt für Lebens- und Unfall-Versicherung.

Entwurf eines Volksschulgesetzes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. vordem, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Aufgabe und Einrichtung der öffentlichen Volksschule.

§ 1. (Aufgabe der Volksschule.) Aufgabe der Volksschule ist die religiöse, sittliche und vaterländische Bildung der Jugend nach Erziehung und Unterricht, sowie die Unterweisung derselben in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten.

§ 2. (Zahl der Volksschulen.) Es müssen so viele Volksschulen vorhanden sein, als erforderlich sind, um diejenigen schulpflichtigen Kinder aufzunehmen, welche nicht anderweitig genügenden Unterricht erhalten.

§ 3. (Männliche Beschäftigung der Volksschulen.) Die Volksschulen sind ausschließlich dazu zu legen, daß sie von den ihnen zugewiesenen Kindern zu allen Jahreszeiten ohne Unterbrechung und ohne Schließung ihrer Geschäftsbücher besucht werden können.

§ 4. (Nähe der Volksschulen.) Die Volksschulen sind so zu legen, daß der Weg von den Wohnstätten der Kinder zum nächsten Volksschule nicht mehr als eine halbe Meile entfernt liegt, sofern in der Nähe keine Volksschule vorhanden ist.

§ 5. (Nähe der Volksschulen.) Die Volksschulen sind so zu legen, daß der Weg von den Wohnstätten der Kinder zum nächsten Volksschule nicht mehr als eine halbe Meile entfernt liegt, sofern in der Nähe keine Volksschule vorhanden ist.

§ 6. (Termin der Volksschule.) Die Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 7. (Einrichtung der Volksschule.) Die Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 8. (Einrichtung der Volksschule.) Die Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 9. (Einrichtung der Volksschule.) Die Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 10. (Einrichtung der Volksschule.) Die Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 11. (Einrichtung der Volksschule.) Die Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 12. (Einrichtung der Volksschule.) Die Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 13. (Einrichtung der Volksschule.) Die Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 14. (Einrichtung der Volksschule.) Die Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 15. (Einrichtung der Volksschule.) Die Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 16. (Einrichtung der Volksschule.) Die Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 17. (Einrichtung der Volksschule.) Die Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 18. (Einrichtung der Volksschule.) Die Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

stellenden Religionslehrer keine Anwendung. Lehramt kann, wenn die Beschaffung der Lehrkräfte mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, ausnahmsweise nach Anhörung des Schulverbandes die Erteilung anderer, religiöser Fragen fernleitender Lehrstunden übertragen werden.

§ 18. (Religionsunterricht in der Volksschule.) Der Religionsunterricht in der Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 19. (Religionsunterricht in der Volksschule.) Der Religionsunterricht in der Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 20. (Religionsunterricht in der Volksschule.) Der Religionsunterricht in der Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 21. (Religionsunterricht in der Volksschule.) Der Religionsunterricht in der Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 22. (Religionsunterricht in der Volksschule.) Der Religionsunterricht in der Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 23. (Religionsunterricht in der Volksschule.) Der Religionsunterricht in der Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 24. (Religionsunterricht in der Volksschule.) Der Religionsunterricht in der Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 25. (Religionsunterricht in der Volksschule.) Der Religionsunterricht in der Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 26. (Religionsunterricht in der Volksschule.) Der Religionsunterricht in der Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 27. (Religionsunterricht in der Volksschule.) Der Religionsunterricht in der Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 28. (Religionsunterricht in der Volksschule.) Der Religionsunterricht in der Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 29. (Religionsunterricht in der Volksschule.) Der Religionsunterricht in der Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 30. (Religionsunterricht in der Volksschule.) Der Religionsunterricht in der Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 31. (Religionsunterricht in der Volksschule.) Der Religionsunterricht in der Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 32. (Religionsunterricht in der Volksschule.) Der Religionsunterricht in der Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 33. (Religionsunterricht in der Volksschule.) Der Religionsunterricht in der Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 34. (Religionsunterricht in der Volksschule.) Der Religionsunterricht in der Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

§ 35. (Religionsunterricht in der Volksschule.) Der Religionsunterricht in der Volksschule ist so zu richten, daß der Unterricht in der Regel von den ersten Tagen des Monats September bis zum Ende des Monats Juni dauert.

Die Vergütung für die gewöhnliche Benutzung wird mangels einer Einigung der Beteiligten von dem Kreisausschuß festgesetzt.

§ 36. (Vergütung der Beteiligten.) Die Vergütung für die gewöhnliche Benutzung wird mangels einer Einigung der Beteiligten von dem Kreisausschuß festgesetzt.

§ 37. (Vergütung der Beteiligten.) Die Vergütung für die gewöhnliche Benutzung wird mangels einer Einigung der Beteiligten von dem Kreisausschuß festgesetzt.

§ 38. (Vergütung der Beteiligten.) Die Vergütung für die gewöhnliche Benutzung wird mangels einer Einigung der Beteiligten von dem Kreisausschuß festgesetzt.

§ 39. (Vergütung der Beteiligten.) Die Vergütung für die gewöhnliche Benutzung wird mangels einer Einigung der Beteiligten von dem Kreisausschuß festgesetzt.

§ 40. (Vergütung der Beteiligten.) Die Vergütung für die gewöhnliche Benutzung wird mangels einer Einigung der Beteiligten von dem Kreisausschuß festgesetzt.

§ 41. (Vergütung der Beteiligten.) Die Vergütung für die gewöhnliche Benutzung wird mangels einer Einigung der Beteiligten von dem Kreisausschuß festgesetzt.

§ 42. (Vergütung der Beteiligten.) Die Vergütung für die gewöhnliche Benutzung wird mangels einer Einigung der Beteiligten von dem Kreisausschuß festgesetzt.

§ 43. (Vergütung der Beteiligten.) Die Vergütung für die gewöhnliche Benutzung wird mangels einer Einigung der Beteiligten von dem Kreisausschuß festgesetzt.

§ 44. (Vergütung der Beteiligten.) Die Vergütung für die gewöhnliche Benutzung wird mangels einer Einigung der Beteiligten von dem Kreisausschuß festgesetzt.

§ 45. (Vergütung der Beteiligten.) Die Vergütung für die gewöhnliche Benutzung wird mangels einer Einigung der Beteiligten von dem Kreisausschuß festgesetzt.

§ 46. (Vergütung der Beteiligten.) Die Vergütung für die gewöhnliche Benutzung wird mangels einer Einigung der Beteiligten von dem Kreisausschuß festgesetzt.

§ 47. (Vergütung der Beteiligten.) Die Vergütung für die gewöhnliche Benutzung wird mangels einer Einigung der Beteiligten von dem Kreisausschuß festgesetzt.

§ 48. (Vergütung der Beteiligten.) Die Vergütung für die gewöhnliche Benutzung wird mangels einer Einigung der Beteiligten von dem Kreisausschuß festgesetzt.

§ 49. (Vergütung der Beteiligten.) Die Vergütung für die gewöhnliche Benutzung wird mangels einer Einigung der Beteiligten von dem Kreisausschuß festgesetzt.

§ 50. (Vergütung der Beteiligten.) Die Vergütung für die gewöhnliche Benutzung wird mangels einer Einigung der Beteiligten von dem Kreisausschuß festgesetzt.

§ 51. (Vergütung der Beteiligten.) Die Vergütung für die gewöhnliche Benutzung wird mangels einer Einigung der Beteiligten von dem Kreisausschuß festgesetzt.

§ 52. (Vergütung der Beteiligten.) Die Vergütung für die gewöhnliche Benutzung wird mangels einer Einigung der Beteiligten von dem Kreisausschuß festgesetzt.

§ 53. (Vergütung der Beteiligten.) Die Vergütung für die gewöhnliche Benutzung wird mangels einer Einigung der Beteiligten von dem Kreisausschuß festgesetzt.

§ 54. (Vergütung der Beteiligten.) Die Vergütung für die gewöhnliche Benutzung wird mangels einer Einigung der Beteiligten von dem Kreisausschuß festgesetzt.

Zweiter Abschnitt.

Träger der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Volksschule.

§ 55. (Träger der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Volksschule.) Träger der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Volksschule sind die bürgerlichen Gemeinden, die selbständigen Gutsbezirke und die Schulverbände.

§ 56. (Träger der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Volksschule.) Träger der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Volksschule sind die bürgerlichen Gemeinden, die selbständigen Gutsbezirke und die Schulverbände.

§ 57. (Träger der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Volksschule.) Träger der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Volksschule sind die bürgerlichen Gemeinden, die selbständigen Gutsbezirke und die Schulverbände.

§ 58. (Träger der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Volksschule.) Träger der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Volksschule sind die bürgerlichen Gemeinden, die selbständigen Gutsbezirke und die Schulverbände.

